

Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen sollten notariell beurkundet werden

Die Zahl der Publikationen zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung ist kaum noch zu überschauen. Indes muss einiges klargestellt bzw. ergänzt werden.

Einigkeit besteht darin, dass zwischen Verlust der körperlichen und/oder geistigen Handlungs- und/oder Entscheidungsfähigkeit einerseits und dem Tod des Betroffenen (im Folgenden werden zur Vereinfachung nur die männlichen Bezeichnungen verwandt) lange Zeiträume liegen können. Die Zahl der Betreuungsfälle hat die Millionengrenze längst überschritten. Die Zahl der zugelassenen Betreuer hat sich in wenigen Jahren verdoppelt. Die Gruppe derjenigen, die krankheits- oder unfallbedingt entscheidungsunfähig ist, wird immer größer. Für rund 2,4 Millionen Menschen werden Leistungen aus der Pflegeversicherung erbracht.

Eine Vorsorgevollmacht des Betroffenen an eine vertrauenswürdige Person ist daher dringend anzuraten, falls eine gerichtliche Bestellung eines Betreuers nicht erforderlich werden soll. Eine Betreuung ist nach Maßgabe des Gesetzes nämlich nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Die Vorteile von Vorsorgevollmachten liegen auf der Hand:

Die staatliche Betreuung ist oft schwerfällig (z.B. vormundschaftsgerichtliche Genehmigungserfordernisse); ein psychisch belastendes Betreuungsverfahren ist vermeidbar, die körperliche oder geistige Schwäche des Vollmachtgebers kann vielfach geheimgehalten werden, der Vollmachtgeber kann selbst bestimmen, wer seine Interessen wahrnimmt; flexibles Handeln ist möglich, da es nur ausnahmsweise von Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts abhängig; die Kosten für eine staatliche Betreuung können vermieden werden.

Daher sollte jeder Volljährige in Erwägung ziehen, eine Vorsorgevollmacht zu errichten.

Mit einer Vorsorgevollmacht ist die bevollmächtigte Vertrauensperson in der Lage, vermögensrechtliche und persönliche (also nicht vermögensrechtliche) Angelegenheiten wahrzunehmen.

Vermögensrechtliche Angelegenheiten sind u.a. solche gegenüber Gerichten, Behörden, Rentenversicherern und Privatpersonen - sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich -, Kauf und Verkauf von Gegenständen einschließlich Grundbesitz, Verfügungen über Bankkonten und Geldanlagen u.ä.

Persönliche Angelegenheiten sind u.a. die Bestimmung des Aufenthaltsorts des Betroffenen, die Entscheidung über Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim, die Entscheidungen über Maßnahmen bei Aufenthalt in einem Heim, die Gesundheitsfürsorge, insbesondere Einwilligungen in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, Einsichtnahme in Krankenakten, die Unterlassung oder den Abbruch von Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe u.ä.

Die Vorsorgevollmacht bezieht sich entsprechend dem Willen der vollmachtgebenden Person entweder auf die Vermögens- und Personensorge oder nur auf eine von beidem.

Letztlich ist zu empfehlen, dass der vollmachtgebenden Person die Vollmacht über ihren Tod hinaus geben sollte, damit die bevollmächtigte Person auch nach dem Ableben des Vollmachtgebers handlungsfähig bleibt und insbesondere den Nachlass regeln kann.

In einer Patientenverfügung wird demgegenüber geregelt, welche ärztliche Maßnahmen die betroffene Person im Falle einer Erkrankung in dem Fall wünscht, dass sie darüber nicht mehr wirksam entscheiden kann bzw. welche Maßnahmen sie nicht mehr wünscht.

Angst vor der Apparatedizin ist die Triebfeder der meisten Patientenverfügungen. Die Apparatedizin verunsichert viele Menschen. Sie wollen Subjekt bleiben und menschenwürdig sterben. Sie wollen nicht Objekt des Medizinbetriebes werden. Sie wollen keine Lebensverlängerung um jeden Preis.

In der Patientenverfügung wird also geregelt, was die betroffene Person im Falle des Alters, einer Erkrankung bzw. eines Unfalls wünscht.

Eine Patientenverfügung sollte mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Denn Aufgabe der bevollmächtigten Person ist es u.a. auch, den Willen der vollmachtgebenden Person aus der Patientenverfügung im Einzelfall durchzusetzen (z.B. im äußersten Fall Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen u.ä.).

Eine Betreuungsverfügung beinhaltet eine Verfügung dahingehend, wer Betreuer werden soll, falls im Einzelfall über die Vorsorgevollmacht hinaus eine Betreuung notwendig wird, z.B. wenn widerstreitende Interessen zwischen der vollmachtgebenden und der bevollmächtigten Person bestehen. Solche Fälle sind allerdings äußerst selten.

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung sind grundsätzlich auch ohne notarielle Beurkundung wirksam.

Dennoch sprechen durchschlagende Argumente für eine notarielle Beurkundung.

Zunächst ist fachkundige rechtliche Beratung durch nichts zu ersetzen. Bei der Beurkundung des vom Notar nach vorherigen Besprechungen ausgearbeiteten Textes wird dieser den Beteiligten noch einmal erläutert und mit ihnen erörtert. Weder Ärzte noch Gerichte können sich angesichts dieses Verfahrens über einen beurkundeten Text hinwegsetzen.

Nicht selten ist es erforderlich, dass die bevollmächtigte Vertrauensperson eine notariell beurkundete Vollmacht haben muss. Wenn zum Vermögen des Vollmachtgebers z.B. Grundbesitz, eine Kapitalgesellschaft oder Gesellschaftsanteile gehören, ist eine Vollmacht in notarieller Form zwingend erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person handeln will, z.B. Grundbesitz für einen Kredit belasten muss, Grundbesitz verkaufen muss u.ä. Solche Fälle sind nicht selten, wenn die Pflege die Belastung oder den Verkauf von Grundbesitz, Kapitalgesellschaft und Gesellschaftsanteilen erfordert.

Ein weiterer Vorteil der notariellen Beurkundung ist, dass der Notar zu Beginn der Urkunde Feststellungen über die für die Erteilung der Vollmacht und Kundgabe der Patientenverfügung notwendige Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person trifft. Eine notarielle Urkunde enthält ein erhebliches Indiz dafür, dass der Betroffene bei ihrer Errichtung geschäftsfähig war und ist weitaus rechtssicherer als ohne notarielle Beurkundung privatschriftlich abgefasste Erklärungen.

Ferner beweist die notariell beurkundete Vollmacht, dass diese tatsächlich von der betreffenden Person stammt. Die Echtheit einer nur privatschriftlich verfassten Vollmacht kann jederzeit in Frage gestellt werden, insbesondere, wenn es um äußerst bedeutsame Entscheidungen geht (z.B. das Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen).

Eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht einschließlich Betreuungsverfügung und Patientenverfügung ist daher dringend zu empfehlen. Entgegen weit verbreiteter Auffassung können auch Ehepartner für den jeweils anderen und Eltern für volljährige Kinder rechtswirksame Erklärungen und Anordnungen nicht abgeben. Familiäre Bande beinhalten auch keineswegs für Ärzte und medizinische Mitarbeiter die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für eine notarielle Beurkundung überschaubar sind. Diese sind vom Wert des Vermögens der vollmachtgebenden Person abhängig. Bei einem Vermögen von z.B. 50.000,00 € entstehen Kosten in Höhe von bis zu maximal 190,00 €, bei Vermögen über 500.000,00 € bis zu maximal 680,00 €. Höhere Kosten können bei der Vollmacht nicht anfallen, da ein höherer Wert nicht berücksichtigt werden darf, selbst wenn das Vermögen weitaus größer ist. Wird neben der Vollmacht noch eine Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung beurkundet, fallen nur geringe zusätzliche Kosten an.

Der Autor Horst Peter Schneider ist Rechtsanwalt und Notar in der Kanzlei Schneider, Beer und Benfer-Jenke, Bad Berleburg, Telefon: 02751/3989; www.sub-recht.de.